

Brexit: Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

Die folgenden Ausführungen gelten für Sachverhalte, die sich **ab dem 1.1.2021 ereigneten** und **vorher keinen grenzüberschreitenden Bezug** zwischen einem EU-Mitgliedstaat und dem Vereinigten Königreich aufwiesen. Maßgeblich dafür ist das **Handels- und Kooperationsabkommen**, welches die Beziehungen zwischen EU und dem Vereinigten Königreich für Sachverhalte ab dem 1.1.2021 („Neufälle“) regelt.

Für bestimmte Sachverhalte vor dem 1.1.2021 („Altfälle“) sieht hingegen das **Austrittsabkommen** die Weiteranwendung des bisher geltenden EU-Rechts vor.

Das Handels- und Kooperationsabkommen enthält ein **Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit**. Dieses übernimmt große Teile der VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 bezüglich der Sozialrechtskoordinierung.

Die wichtigsten sozialrechtlichen Eckpunkte:

Erfasst sind u.a. die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Nicht unter das Abkommen fallen insbesondere beitragsunabhängige Geldleistungen (Ausgleichszulage nach ASVG, GSVG und BSVG), soziale und medizinische Fürsorge, Pflegeleistungen und Familienleistungen (bspw. Kinderbetreuungsgeld).

Keine wesentlichen Änderungen gibt es in Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

- Zusammenrechnung von Versicherungszeiten:

Wie schon bisher sieht das Handels- und Kooperationsabkommen vor, dass sämtliche Versicherungszeiten aus EU-Mitgliedsstaaten und aus dem Vereinigten Königreich für den Erwerb, die Aufrechterhaltung und das Wiederaufleben eines Leistungsanspruchs weiterhin zusammengerechnet werden.

- Krankenversicherung:

Für grenzüberschreitende Leistungen bei Krankheit gelten die bisherigen Bestimmungen prinzipiell weiter. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sind nicht erfasst.

Sachleistungen können im Aufenthaltsstaat auf Kosten des zuständigen Trägers bei vorübergehenden Aufenthalten außerhalb des zuständigen Staates (bspw. Urlaube, Dienstreisen) weiterhin in Anspruch genommen werden. Erkrankt beispielsweise eine in Österreich versicherte Person während einer Reise im Vereinigten Königreich, erhält sie dort die notwendige medizinische Behandlung (wie schon bisher allenfalls unter Entrichtung eines Selbstbehaltes). Die Europäische Krankenversicherungskarte (Rückseite der E-Card) ist weiterhin gültig.

Ebenso sind geplante Auslandskrankenbehandlungen mit Voreingehmigung des zuständigen Trägers weiterhin möglich, d.h. wenn ein Auslandsaufenthalt zu dem Zweck angetreten wird, dort eine Krankenbehandlung in Anspruch zu nehmen (ausgenommen: Dienstleistungen der künstlichen Befruchtung).

- Unfallversicherung:

Die Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen in den EU-Verordnungen.

- Pensionen:

Für Pensionisten, die britische Pensionen beziehen und ihren Wohnsitz in Österreich haben oder für Pensionisten, die eine österreichische Pension beziehen und den Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, ergibt sich ab 1.1.2021 keine Änderung. Die Leistungen werden weiterhin in den jeweils anderen Staat angewiesen. Versicherungszeiten im jeweils anderen Staat werden berücksichtigt.

Die Berechnung von Alters- und Hinterbliebenenpensionen erfolgt genauso wie bisher aufgrund der maßgeblichen EU-Bestimmungen. Neue Bestimmungen gibt es hingegen zur Invaliditätspension. In welcher Form Invaliditätsleistungen konkret zu berechnen und gewähren sein werden, steht jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht im Detail fest.

- Leistungen bei Arbeitslosigkeit:

Eine bedeutende Änderung tritt im Bereich des Arbeitslosengeldes ein: Geldleistungen bei Arbeitslosigkeit werden nicht mehr exportiert. Davon betroffen sind Berechtigte, die in einem anderen als dem Staat wohnen, als der zur Zahlung von Arbeitslosengeld verpflichtete Träger seinen Sitz hat.

Anwendbares Recht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten:

Das Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit regelt, welche Rechtsvorschriften bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zur Anwendung kommen. Nicht mehr vorgesehen (wie bisher in Art. 16 der VO (EG) Nr. 883/2004) ist die Möglichkeit, dass Mitgliedsstaaten im gemeinsamen Einvernehmen Ausnahmevereinbarungen in Bezug auf das anwendbare Recht abschließen. Es gilt daher jedenfalls:

- Grundregel „Beschäftigungslandprinzip“:

Personen, die eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, unterliegen weiterhin den Rechtsvorschriften nur eines Staates, und zwar grundsätzlich des Staates, in dem eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

- Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Staaten:

Bei der Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Staaten kommt es wie bisher zunächst darauf an, ob ein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnstaat ausgeübt wird; dann sind dessen Rechtsvorschriften anzuwenden.

Wenn unselbstständig beschäftigte Personen im Wohnstaat keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausüben, ist grundsätzlich auf den Sitz des Unternehmens abzustellen.

Wenn Selbstständige im Wohnstaat keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausüben, kommen die Rechtsvorschriften des Staates, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten befindet, zur Anwendung.

Entsendungen

Entsante Arbeitnehmer sind weiterhin im Heimatstaat sozialversichert, vorausgesetzt die Dauer der Auslandsbeschäftigung überschreitet nicht 24 Monate und der entsante Mitarbeiter löst nicht einen anderen entsanten Mitarbeiter ab.

Auch ein Selbständiger, der eine ähnliche Tätigkeit in einem anderen Staat ausübt, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des Heimatstaates, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit 24 Monate nicht überschreitet.

Neu ist, dass es jedem Mitgliedsstaat freisteht, ob er diese Entsendungsregelung (= Ausnahme vom Beschäftigungslandprinzip) anwenden will (opting-in). Österreich hat sich bereits für die Anwendung dieser Regelung entschieden.

Ausdrücklich geregelt ist, dass die bisherigen Formulare weiter ihre Gültigkeit behalten. Solange keine neuen Formulare beschlossen werden, ist daher weiterhin **das A1-Formular** für Entsendungen zu verwenden.

Stand: 15.2.2021
Mag. Sarah Reiserer
WKÖ, Sp